

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HOCHSCHULSTADT IDSTEIN

1. Änderung der Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen der Kultur-, Kunst-, Heimat- und Brauchtumpflege der Stadt Idstein genehmigt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. September 2022.

1. Änderung der Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen der Kultur-, Kunst-, Heimat- und Brauchtumpflege der Stadt Idstein

Artikel 1

Die Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen der Kultur-, Kunst-, Heimat- und Brauchtumpflege der Stadt Idstein in der Fassung vom 21. Dezember 2007 werden wie folgt geändert:

I. Punkt 1 „Allgemeine Grundsätze“ wird wie folgt geändert:

a) Punkt 1.1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Stadt Idstein kann die im Stadtgebiet tätigen Vereine und Vereinigungen der Kultur-, Kunst-, Heimat- und Brauchtumpflege fördern, ebenso Vereine und Vereinigungen, die sich für die Förderung bürgerschaftlichen Engagements, gegenseitiger Unterstützung und gesellschaftlicher Integration oder für die Förderung der internationalen Solidarität und der Völkerverständigung einsetzen. Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Idstein dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.“

II. Punkt 2 „Voraussetzungen“ wird wie folgt geändert:

a) Punkt 2.1 erhält folgende neue Fassung:

„Zuschussempfänger müssen

2.1.1 als gemeinnützig anerkannte Vereine, Vereinigungen oder Körperschaften sein,

2.1.2 im Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragen sein,

2.1.3 ihren Sitz im Stadtgebiet Idstein haben und

2.1.4 eine förderungswürdige Tätigkeit im Bereich der Kultur- und Kunstpflege (Musik, Gesang, Theater, Dichtung, Tanz, Malen, u. ä.) der Heimat- und Brauchtumpflege mit Bezug auf Idstein, der Förderung bürgerschaftlichen Engagements, gegenseitiger Unterstützung und gesellschaftlicher Integration oder der Förderung der internationalen Solidarität und der Völkerverständigung nachweisen.“

b) Punkt 2.3 wird neu eingefügt:

„Bei der Bewilligung von Fördermitteln wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller auch alle anderen ihm zugänglichen Finanzierungsmöglichkeiten (Eigenleistungen, Zuschüsse des Kreises, des Landes u. ä.) ausschöpft.“

III. Punkt 3 „Laufende und jährliche Förderung“ wird wie folgt geändert:

a) Punkt 3.4 erhält folgende neue Fassung:

„Anträge für diese Förderung sind bis spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Jahres beim Magistrat der Stadt Idstein zu stellen. In den Anträgen müssen die Vereine die Zahl der aktiven Mitglieder zum 1. Januar des jeweiligen Jahres angeben.“

b) Punkt 3.5 erhält folgende neue Fassung:

„- Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die angegebenen Aufwendungen verwendet werden.

- Auf Verlangen der Stadt Idstein sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen. Aus den Verwendungsnachweisen muss die Gesamtfinanzierung hervorgehen.

- Der Magistrat ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstige Unterlagen nachzuprüfen.

- Alle Belege sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

- Die Stadt Idstein behält sich vor, nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel zurückzufordern. Eine Übertragung auf folgende Haushaltsjahre ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Magistrats zulässig.

- Sollte trotz Aufforderung ein Verwendungsnachweis über gewährte Fördermittel nicht vorgelegt werden, sind die bewilligten Mittel in voller Höhe zurückzuzahlen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen der Kultur-, Kunst-, Heimat- und Brauchtumpflege der Stadt Idstein tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 4. Oktober 2022

Magistrat der
Hochschulstadt Idstein

gez.

Christian Herfurth
Bürgermeister